

# Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten

## (Druckgeräteverwendungsverordnung, DGVV)

vom 1. Januar 2007 [Stand am 21.02.2006]

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 83 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981<sup>1</sup> über die Unfallversicherung (UVG)

und auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>2</sup> (ArG),

*verordnet:*

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten getroffen werden müssen.

<sup>2</sup> Sie gilt für:

- a. überhitzungsgefährdete Druckgeräte für die ein maximaler Betriebsdruck (Konzessionsdruck [PC]) festgelegt wurde, der grösser ist als 0,5 bar, und bei denen das Produkt aus Druck und Inhalt (bar x Liter) grösser ist als 200;
- b. nicht überhitzungsgefährdete Druckbehälter mit gasförmigem Inhalt mit einem Konzessionsdruck (PC) grösser als 2 bar und dem Produkt aus Druck und Inhalt (bar x Liter) grösser als 3000;
- c. nicht überhitzungsgefährdete Druckbehälter mit flüssigem Inhalt mit einem Konzessionsdruck (PC) grösser als 50 bar und dem Produkt aus Druck und Inhalt (bar x Liter) grösser als 10000;
- d. Rohrleitungen mit gasförmigem Inhalt mit einem Konzessionsdruck (PC) grösser als 2 bar, Nennweite (DN) grösser als 100 und dem Produkt aus Druck und Nennweite (bar x DN) grösser als 3500;
- e. Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile an Druckgeräten gemäss Buchstabe a bis d.

SR .....

SR.....

<sup>1</sup> SR 832.20

<sup>2</sup> SR 822.11

2006-.....

<sup>3</sup> Sie gilt auch für Druckgeräte, die nach der Verordnung vom 29. November 2002<sup>3</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und der Verordnung vom 3. Dezember 1996<sup>4</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD) in Verkehr gebracht wurden, jedoch nicht nach diesen Verordnungen verwendet werden.

**Art. 2** Anderes geltendes Recht

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten insbesondere die Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>5</sup> über die Unfallverhütung (VUV) und die Verordnung 4 vom 18. August 1993<sup>6</sup> zum Arbeitsgesetz (ArGV 4).

**Art. 3** Begriffe

Für die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe gelten die Definitionen nach Artikel 2 der Druckgeräteverordnung vom 20. November 2002<sup>7</sup> (Druckgeräteverordnung) und nach Artikel 2 der Druckbehälterverordnung vom 20. November 2002<sup>8</sup>.

**Art. 4** Anforderungen an Druckgeräte

<sup>1</sup> Es dürfen nur Druckgeräte eingesetzt werden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gefährden.

<sup>2</sup> Die Anforderung nach Absatz 1 gilt insbesondere dann als erfüllt, wenn der Betrieb Druckgeräte einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten.

<sup>3</sup> Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die vom Hersteller vorgegebenen zulässigen Druck- und Temperaturgrenzen eines Druckgerätes bei seiner Verwendung nicht überschritten werden können.

**Art. 5** Aufstellen und Einrichten von Druckgeräten

Druckgeräte und die dazugehörigen Einrichtungen sind unter Beachtung der Angaben des Herstellers so aufzustellen und in die Arbeitsumgebung zu integrieren, dass:

- a. austretende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe, sich nicht in gefahrbringender Weise ansammeln oder ausbreiten können; gegebenenfalls sind Räume ausreichend zu lüften;

<sup>3</sup> SR 741.621  
<sup>4</sup> SR 742.401.6  
<sup>5</sup> SR 832.30  
<sup>6</sup> SR 822.114  
<sup>7</sup> SR 819.121  
<sup>8</sup> SR 819.122

- b. austretende Stoffe aus Einrichtungen zur Druckbegrenzung gefahrlos abgelassen werden; und
- c. äussere Einwirkungen, insbesondere mechanische, thermische oder chemische Einwirkungen zu keiner Gefährdung führen.

**Art. 6** Explosionsschutz

In Bereichen von Druckgeräten mit brennbaren Füllgütern müssen die erforderlichen Brand- und Explosionsschutzmassnahmen getroffen werden.

**Art. 7** Schutz vor unbefugtem Zugriff

Druckgeräte und deren Armaturen sind vor unbefugtem gefahrbringendem Zugriff ausreichend zu schützen.

**Art. 8** Instandhaltung

<sup>1</sup> Druckgeräte sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die Instandhaltung ist nach einem im Voraus festgelegten Plan vorzunehmen und zu dokumentieren.

**Art. 9** Verwendung von Druckgeräten Dritter

Wer sich das Druckgerät von einem Dritten zur Verfügung stellen lässt, ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

**Art. 10** Festlegung des Konzessionsdrucks (PC)

Der Betrieb muss vor Inbetriebnahme den Konzessionsdruck (PC) festlegen. Dieser darf nicht grösser sein als der vom Hersteller des Gerätes festgelegte maximal zulässige Druck (PS) nach Artikel 2 Buchstabe h der Druckgeräteverordnung.

## **2. Abschnitt: Meldepflicht und Inspektion**

**Art. 11** Meldeform, Meldestelle und Register

<sup>1</sup> Der Betrieb muss der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die Druckgeräte vor Inbetriebnahme schriftlich melden.

<sup>2</sup> Die von der SUVA nach Artikel 85 Absatz 3 UVG beauftragte Organisation (Fachorganisation) muss ein Register der gemeldeten Druckgeräte führen.

**Art. 12** Inspektionspflicht

<sup>1</sup> Die Druckgeräte müssen inspiziert werden.

<sup>2</sup> Die Inspektionen dienen der Abklärung des sicherheitstechnischen Zustandes eines Druckgerätes. Sie sind, unabhängig von der Instandhaltung nach Artikel 8 im Stillstand und während des Betriebs durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Inspektionen sind nach Absprache mit der zuständigen Fachorganisation in regelmässigen Abständen durchzuführen.

<sup>4</sup> Die Inspektionen sind zu dokumentieren.

<sup>5</sup> Die Kosten der Inspektionen trägt der Betrieb.

#### **Art. 13** Entlassung aus der Inspektionspflicht

Die SUVA kann Druckgeräte aus der Inspektionspflicht entlassen, wenn deren Betriebssicherheit hinsichtlich des Werkstoffverlusts, der Werkstoffveränderung durch das Medium, des Drucks und der Betriebsweise gewährleistet ist.

#### **Art. 14** Zuständigkeit für Inspektionen

<sup>1</sup> Die Inspektionen werden durch die Fachorganisation durchgeführt.

<sup>2</sup> Die SUVA kann für die Durchführung der wiederkehrenden Inspektionen Betreiberprüfstellen zulassen. Diese müssen nach ISO IEC 17020 Typ B akkreditiert sein.

<sup>3</sup> Die Inspektionen von nicht überhitzungsgefährdeten Druckgeräten während des Betriebes können vom Betrieb durchgeführt werden, sofern er dazu qualifiziert ist.

<sup>4</sup> Die Fachorganisation und die Betreiberprüfstellen müssen den Befund der von ihnen durchgeführten wiederkehrenden Inspektionen dem Betrieb mitteilen und im Register der Fachorganisation eintragen.

#### **Art. 15** Instandsetzungen und Änderungen

Instandsetzungen und Änderungen an Druckgeräten dürfen nur in Absprache mit der Fachorganisation oder mit der Betreiberprüfstelle durchgeführt werden.

#### **Art. 16** Richtlinien

Die Koordinationskommission nach Artikel 85 Absatz 2 UVG erlässt Richtlinien nach Artikel 52a VUV<sup>9</sup> zur Umsetzung dieser Verordnung.

### **3. Abschnitt: Vollzug**

#### **Art. 17**

Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach den Vollzugsbestimmungen des UVG und insbesondere der VUV<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> SR 832.30

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### **Art. 18** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. März 1938<sup>11</sup> betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern;
2. Verordnung vom 9. April 1925<sup>12</sup> betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.

<sup>2</sup>Die Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>13</sup> über die Unfallverhütung (VUV) wird wie folgt geändert:

Art. 49 Abs. 2 Ziffer 11

11. Druckgeräte

##### **Art. 19** Übergangsbestimmung für wiederkehrende Kontrollen nach dem bisherigen Recht

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwendete Druckgeräte, für die eine Bewilligungspflicht besteht, bleiben dem bisherigen Recht bis zur nächsten inneren Untersuchung unterstellt. Eine frühere Unterstellung unter die Bestimmungen dieser Verordnung ist nach Absprache mit der Fachorganisation möglich.

##### **Art. 20** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am..... in Kraft.

1. Januar 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-

Hotz

<sup>10</sup> SR 832.30

<sup>11</sup> AS 1938 .....

<sup>12</sup> AS 1925 .....

<sup>13</sup> SR 832.30